

**Sitzung des Gemeinderates vom 28. Juni 2017, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Viviane JOST, FAYMONVILLE, PALM,  
PFLIPS und BRÜLS - Ratsmitglieder;  
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: MIESEN, Rainer STOFFELS und Matteo RAUW – Ratsmitglieder.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**INFORMATIK**

Punkt 1. Elektronische Datenverarbeitung: Ersetzen des Hauptrechners: Annahme der Kostenschätzungen für Material und Installation;

**UNTERRICHT**

Punkt 2. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2017-2018;

**GEMEINDEPERSONAL**

Punkt 3. Gemeindepersonal: Ausschreibung der Stelle eines qualifizierten Mitarbeiters für den Bauhof im Rang D.1.: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 13. Juni 2017;

**ARBEITEN**

Punkt 4. Renovierung der Kapelle HOLZHEIM: Annahme des Projektes mit Lastenheft und Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart;

Punkt 5. Anschaffung von Mobiliar und einer Küchenzeile für den Kindergarten HÜNNINGEN: Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart sowie Antrag auf Zuschuss;

Punkt 6. Anschaffung eines Baggerladers: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

Punkt 7. Trinkwasserkonzept: Quellsanierung LOTTEN: Annahme des Projekts mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart;

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 8. Übertragung eines Weges vom privaten Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN (In der Rotheck) ins öffentliche Eigentum;

Punkt 9. Ankauf von Gelände im Untergrund und im vollen Eigentum von Herrn Hermann REUTER aus BÜTGEBACH sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf die verlegte Überlaufleitung der Klärstation in MANDERFELD;

Punkt 10. Ankauf einer Parzelle gelegen in der Forstzone in HONSFELD von Herrn Hubert JENNIGES aus UDENBRETH;

**GEMEINDEWALD**

Punkt 11. Neuverpachtung des Jagdrechtes der Lose 8 und 11: Zurkenntnisnahme der Resultate;

**FINANZEN**

Punkt 12. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung;

Punkt 13. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung;

Punkt 14. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung;

Punkt 15. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;

Punkt 16. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung;

Punkt 17. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung;

Punkt 18. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung;

Punkt 19. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung;

Punkt 20. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2016: Gutachten;

Punkt 21. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2017 an verschiedene Vereine und Vereinigungen;

Punkt 22. Aufnahme einer Anleihe zur Finanzierung des Umbaus und der Erweiterung des Rathauses in BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart;

- Punkt 23. Gemeindefrechnung des Wirtschaftsjahres 2016: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2016: Abschluss;
- Punkt 24. Gemeindefbuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2017;
- Punkt 25. Protokoll der Sitzung vom 29. Mai 2017 - Annahme;

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**  
**INFORMATIK**

**Punkt 1. Elektronische Datenverarbeitung: Ersetzen des Hauptrechners: Annahme der Kostenschätzungen für Material und Installation (D.K.Nr. 281.03)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit des Ersetzens des Hauptrechners in der Verwaltung;

In Erwägung, dass der finanzielle Aufwand zur Durchführung dieser Maßnahmen auf 29.409,66 € (inklusive 21 % MwSt.) geschätzt wird;

In Erwägung, dass es zweckmäßig ist, die Verwaltung mit guten und aktuellen EDV-Geräten auszurüsten und diese dem aktuellen Bedarf anzupassen;

In Erwägung, dass es nur zwei Anbieter für die geplante EDV-Verbesserung gibt und es nicht ratsam ist, diesen Bereich aufzuteilen, wodurch die Gefahr der Inkompatibilität entstünde und niemand für die Behebung von Problemen zuständig wäre;

In Erwägung, dass sämtliche EDV-Programme der Gemeindeverwaltung von ein- und demselben Ausrüster stammen und die Gemeinde mit den Liefer- und Dienstleistungen dieses Unternehmens zufrieden ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindefkollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den bestehenden Hauptrechner der Gemeindeverwaltung durch ein neues dem Bedarf angepasstes Gerät mit vollständigem Zubehör, welches insbesondere nachstehende Kriterien erfüllen muss, zu ersetzen:

**HAUPTSERVER**

- 1 Intel Xeon-Prozessor E5-2630v4 10C/20T 2.20 GHz
- RAM Speicher: 8 x 16 GB (1 x 16 GB) 2R x 4 DDR4-2400 R ECC
- Festplatte: 6 x HD SAS 12G 900GB 10K 512n HOT PL 2.5' EP
- RAID-System 1 x PRAID EP 400i
- Software für die Serververwaltung
- Garantie: 5 Jahre On-Site Service

**SICHERUNGSKOPIEEINHEIT**

- Speicherplatz 4 x 2TB
- Garantie: 3 Jahre Door-to-Door Exchange Service

**EXTERNE FESTPLATTE**

- Speicherplatz 3TB
- Garantie 2 Jahre

**Artikel 2.** Diesen Rechner betriebsfertig zu installieren, alle Daten und Programme (Funktion und Anwendung) zu übertragen sowie eine geeignete Firewall zu installieren;

**Artikel 3.** Die diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von 29.409,66 € (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen, welche sich wie folgt zusammensetzt:

Beschreibung	Ohne MwSt.	Inklusive MwSt.
Rechner	11.623,00 €	14.063,83 €
Funktionsprogramme des Rechners	3.734,50 €	4.518,75 €
Firewall	3.083,00 €	3.730,43 €
Programm- und Datenübertragung	5.865,00 €	7.096,65 €
<b>Gesamt</b>	<b>24.305,50 €</b>	<b>29.409,66 €</b>

**Artikel 4.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 5.** Das Gemeindefkollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

## UNTERRICHT

### **Punkt 2. Festlegung der schulfreien Tage der Grundschulen für das Schuljahr 2017-2018 (D.K.Nr. 550.233)**

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Auf Grund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2017-2018 zwei zusätzliche freie Tage festlegen kann;

Auf Grund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Schuljahr 2017-2018 die schulfreien Tage auf folgende Daten festzulegen:

#### **Schulzentrum BÜLLINGEN**

- Montag, den 30.04.2018;
- Freitag, den 11.05.2018.

#### **Schulzentrum MANDERFELD**

Clara-Viebig-Schule MANDERFELD:

- Montag, den 30.04.2018 (ersatzweise Montag, den 18.09.2017);
- Freitag, den 11.05.2018.

Narzissenschule ROCHERATH-KRINKELT:

- Freitag, den 11.05.2018;
- Montag, den 25.06.2018.

Gemeindeschule WIRTZFELD:

- Freitag, den 08.12.2017;
- Freitag, den 11.05.2018.

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehender Beschlussfassung zu beauftragen.

## GEMEINDEPERSONAL

### **Punkt 3. Gemeindepersonal: Ausschreibung der Stelle eines qualifizierten Mitarbeiters für den Bauhof im Rang D.1.: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 13. Juni 2017 (D.K.Nr. 397.286)**

DER RAT;

Nach Durchsicht nachstehenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.06.2017:

Punkt 21. Gemeindepersonal: Ausschreibung der Stelle eines qualifizierten Mitarbeiters für den Bauhof im Rang D.1.;

Auf Grund des Artikels L1213-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, vorstehenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 13.06.2017 über die Ausschreibung der Stelle eines qualifizierten Mitarbeiters für den Bauhof im Rang D.1. zu bestätigen.

## ARBEITEN

### **Punkt 4. Renovierung Kapelle HOLZHEIM: Annahme des Projekts mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart sowie Beantragung des Zuschusses; (D.K.Nr. 802.6:568)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 05.05.2014 über die Renovierung der Kapelle HOLZHEIM sowie die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Durchsicht des Schreibens FbINFRA.IW/JP/MZ/NHE/04.17-00.4122/17.332 vom 08.05.2017 der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Frau Isabelle WEYKMANS, mit welchem die Aufnahme des Projektes in den Infrastrukturplan 2017 bestätigt wird;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro Ravi EICHER ausgearbeiteten Lastenheftes mit technischer Beschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 311.925,18 (Baukosten einschl. 21 % MwSt.) sowie 29.270,51 € (einschl. 21 % MWS, entspricht 9,48 % Honorar für Architekt und Sicherheitskoordinator);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Lastenheft mit technischer Beschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 311.925,18 (Baukosten einschl. 21 % MwSt.) sowie 29.270,51 € (einschl. 21 % MwSt., entspricht 9,48 % Honorar für Architekt und Sicherheitskoordinator) zur Renovierung der Kapelle Holzheim gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart die offene Ausschreibung festzulegen;

**Artikel 3.** Beim Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

**Artikel 4.** Das Gemeindekollegium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 5. Anschaffung von Mobiliar und einer Küchenzeile für den Kindergarten HÜNNINGEN: Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart sowie Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 550.260)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass für den Kindergarten in HÜNNINGEN einige kindergartengerechte Möbelstücke angeschafft werden sollten;

In Erwägung, dass sich momentan in der Spielklasse des Kindergartens in HÜNNINGEN lediglich ein Porzellanbecken für die Mittagsaufsicht befindet;

In Erwägung, dass im Rahmen der Mittagsaufsicht im Kindergarten in HÜNNINGEN Suppe an die Schüler verteilt wird und es von Vorteil wäre, wenn das Aufsichtspersonal die Suppe selber wärmen und das verschmutzte Geschirr spülen könnte;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Schulleitung ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 8.813,64 € (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Grund des Dekretes zur Infrastruktur vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert und vervollständigt, welches eine Bezuschussung in Höhe von 60 % für diese Mobiliaranschaffung vorsieht;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das durch das Gemeindebauamt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung erstellte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 8.813,64 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Anschaffung von Schulmobiliar für den Kindergarten in HÜNNINGEN gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart des Lieferauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 3.** Für die Anschaffung dieses Mobiliars die im Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

**Artikel 4.** Das Gemeindekollegium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 6. Anschaffung eines Baggerladers: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart; (D.K.Nr. 261.11)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der im Wald befindliche Baggerlader vom Baujahr 1999 ersetzt werden muss, da das Risiko von Reparaturen aufgrund seines Alters naturgemäß zunimmt und sich hohe Kosten nicht mehr rechtfertigen;

In Erwägung, dass der bestehende, für den Wege- und Winterdienst im Rocherather Raum eingesetzte Baggerlader vom Baujahr 2007 stammt und geeignet ist, im Wald noch jahrelang Arbeit zu leisten;

In Erwägung, dass im Wege- und Winterdienst an dessen Stelle ein neuer Baggerlader eingesetzt werden sollte;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes mit technischer Beschreibung und Angebotsvordruck;

In Erwägung, dass der Höchstpreis für diese Anschaffung 90.000,00 € einschl. 21 % MwSt. betragen sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Lastenheft mit technischer Beschreibung und Angebotsvordruck zur Anschaffung eines Baggerladers gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Höchstbetrag für diese Anschaffung 90.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) festzulegen;

**Artikel 3.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 7. Trinkwasserkonzept: Quellsanierung LOTTEN: Annahme des Projekts mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart; (D.K.Nr. 802.6:568)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.04.2013 über die Erstellung einer Bestandsaufnahme der bestehenden und eines Konzeptes der zukünftigen Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass das Büro BIESKE und PARTNER durch Beschluss des Kollegiums vom 13.08.2013 mit diesem Dienstleistungsauftrag betraut wurde;

In Erwägung, dass aufgrund der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und nach Erstellung des Konzeptes bereits verschiedene konkrete Maßnahmen zur Optimierung der Wasserversorgung getroffen wurden bzw. in Bearbeitung sind;

In Erwägung, dass ein weiterer, wichtiger Schritt zur Umsetzung des Konzeptes in der Sanierung der Quellfassungen LOTTEN in ROCHERATH besteht, durch den sich das dort vorhandene Wasservolumen mehr als verdoppeln lässt;

Nach Durchsicht des durch das Büro BIESKE und PARTNER ausgearbeiteten Lastenheftes mit technischer Beschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 575.000,00 € (ohne MwSt., entsprechend 695.750,00 € einschl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Lastenheft mit technischer Beschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 575.000,00 € (ohne MwSt., entsprechend 695.750,00 € einschl. 21 % MwSt.) zur Sanierung und Neubau der Quellen LOTTEN in ROCHERATH gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 8. Übertragung eines Weges vom privaten Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN (In der Rotheck) ins öffentliche Eigentum (D.K.Nr. 506.39)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Katasterkarte, aus der ersichtlich wird, dass der Anfang des Weges, welcher in BÜLLINGEN (in der Rotheck) in Richtung Pumpstation der Gemeinde und in Richtung

Campingplatz „La Hêtraie“ führt, dem privaten Eigentum der Gemeinde angehört und die Parzellennummern Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41z (groß: 10,76 Ar) trägt;

In Erwägung, dass es sich bei diesem Weg in Realität um einen Weg handelt, der den Charakter eines öffentlichen Weges hat und welcher seit langer Zeit von der Bevölkerung und den Verkehrsteilnehmern genutzt wird;

In Erwägung, dass dieser Weg ausgebaut ist und ebenfalls als Zugang zu den dortigen Wohnhäusern der Parzellierung „REUTER“ dient;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, diese Situation zu regularisieren und die Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41z in öffentliches Gemeindeeigentum umzuwandeln;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Übertragung des Weges in BÜLLINGEN (In der Rotheck), bestehend aus der Parzelle Nr. 41z in der Gemarkung 1, Flur F, vom privaten Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN ins öffentliche Eigentum;

**Artikel 2.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Katasterverwaltung ST. VITH zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Punkt 9. Ankauf von Gelände im Untergrund und im vollen Eigentum von Herrn Hermann REUTER aus BÜTGENBACH sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf die verlegte Überlaufleitung der Klärstation in MANDERFELD (D.K.Nr. 506.112 und 851.3)**

**DER RAT;**

*Auf Grund von Artikel L1122-19 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich der interessierte Schöffe REUTER während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.*

*Der interessierte Schöffe Wolfgang REUTER hat sich während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.*

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Zuge der Errichtung der Klärstation in MANDERFELD eine Überlaufleitung in Richtung „Our“ für die geklärten Abwässer verlegt hat;

In Erwägung, dass sich bei einer Überprüfung herausgestellt hat, dass die Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 388b, gehörend Herrn Hermann REUTER, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Lindenallee 18, ebenfalls von dieser Überlaufleitung betroffen ist;

In Erwägung, dass jedoch diese Immobilienangelegenheit in der Vergangenheit nie veraktet worden ist, und es daher angebracht ist, diese Immobilienangelegenheit zu regularisieren;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehendes Gelände entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 388b von Herrn Hermann REUTER erwirbt:

- Fläche des Untergrunds: 54m<sup>2</sup> (Los 2) + 56m<sup>2</sup> (Los 3) = 110m<sup>2</sup>;
- Fläche des vollen Eigentums: 4m<sup>2</sup> (Los 1);

In Erwägung, dass für das betroffene Gelände ebenfalls eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen werden muss, um spätere Überwachungs-, Unterhalts-, oder Reparaturarbeiten durchführen zu können;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitee ST. VITH vom 27.03.2017:  
Gelände im Untergrund: 0,50 €/m<sup>2</sup>  
Gelände im vollen Eigentum: 1,00 €/m<sup>2</sup>
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 16.03.2017;
- Einverständniserklärung von Herrn Hermann REUTER vom 19.04.2017;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf nachstehender Geländeteilstücke, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 388b, gehörend Herrn Hermann REUTER, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Lindenallee 18:

- Fläche des Untergrunds: 54m<sup>2</sup> (Los 2) + 56m<sup>2</sup> (Los 3) = 110m<sup>2</sup>
- Fläche des vollen Eigentums: 4m<sup>2</sup> (Los 1)

Somit ergibt sich folgender Ankaufspreis:

110m<sup>2</sup> x 0,50 € = 55,00 €

4m<sup>2</sup> x 1,00 € = 4,00 €

Gesamtpreis: 55,00 € + 4,00 € = 59,00 €

**Artikel 2.** Nachstehende Grunddienstbarkeit wird zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN im zukünftigen notariellen Akt gegenwärtiger Immobilientransaktion festgelegt:

Der Eigentümer der Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 388b räumt eine ständige Zutritts- und Durchgangsgerechtes ein. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN (vertreten durch ihren beauftragten Beamten) bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein, sich zu dem erworbenen Untergrund durch den darüber befindlichen Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um die Überwachung, den Unterhalt und die Reparatur der dortigen Überlaufleitung durchzuführen. Während den Unterhaltsarbeiten kann die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger einen Geländestreifen mit der Breite von 3 Metern jeweils beidseitig der Überlaufleitung in Benutzung nehmen.

Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechtes belastete Eigentum, einschließlich der eventuell bestehenden Zäune und Hecken, in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen, beziehungsweise versetzen lassen, sobald die Überwachungs-, Unterhaltungs- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind.

Der Eigentümer des Geländestreifens, welcher oberhalb des abgetretenen Untergrundes gelegen ist, räumt eine Dienstbarkeit zugunsten des Untergrundes ein.

Ohne Genehmigung der Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger darf auf einer Breite von beidseitig jeweils 3 Metern keinerlei Gebäude errichtet oder Anpflanzungen von insbesondere hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden; des Weiteren darf die Erdoberfläche über dem erworbenen Teilstück nicht verändert werden.

Sollten vorstehende Bestimmungen nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde den Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer durch das Gemeindegremium festzulegenden Frist das Gelände in den vereinbarten Zustand zurückzusetzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung und ohne Entschädigung die Bauten abzureißen, die Anpflanzungen zu entfernen oder die Erdgleiche wieder herzustellen, sowie alle weiteren vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und dies alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden und unbeschadet des Rechtes auf die Schadenvergütung, zu denen die Übertretungen Anlass geben könnten.

Die hiervor angeführten Gerechtes, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger des jetzigen Eigentümers der betroffenen Parzelle.

Die Übertragung des Untergrundes und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Tätigkeit der authentischen Kaufakte.

**Artikel 3.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 4.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

**Artikel 5.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

**Punkt 10. Ankauf einer Parzelle gelegen in der Forstzone in HONSFELD von Herrn Hubert JENNIGES aus Udenbreth (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindegewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von Herrn Hubert JENNIGES, wohnhaft in D-53940 HELLENTHAL, Udenbreth 61, eine Parzelle gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur A, Nr. 18a (0,5161 Ha groß) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entspricht;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Forstamtes BÜLLINGEN vom 17.03.2017;
- Einverständniserklärung von Herrn Hubert JENNIGES vom 18.05.2017;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Von Herrn Hubert JENNIGES, wohnhaft in D-53940 HELLENTHAL, Udenbreth 61, die Parzelle Gemarkung 2 (HONSFELD), Flur A, Nr. 18a mit der Gesamtgröße von 0,5161 Ha, zum Gesamtpreis in Höhe von 2.500,00 € anzukaufen;

**Artikel 2.** Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Beurkundung wird überprüft, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

**Artikel 4.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber zugestellt.

## GEMEINDEWALD

### **Punkt 11. Neuverpachtung des Jagdrechtes der Lose 8 und 11: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 506.365)**

#### **DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der Resultate der Neuverpachtung des Jagdrechtes der Lose 8 und 11 der Gemeinde BÜLLINGEN für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.04.2021, welcher am 03.06.2017 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei dieser Verpachtung folgende Resultate erzielen konnte:

Los 8:	6.600,00 €
Los 11:	11.500,00 €

**NIMMT KENNTNIS** von den Resultaten der Neuverpachtung des Jagdrechtes der Lose 8 und 11 der Gemeinde BÜLLINGEN für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.04.2021.

## FINANZEN

### **Punkt 12. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN am 10.02.2017 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 22.02.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 03.05.2017 für die Jahresrechnung 2016 ein Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	59.908,33 €;
- auf der Ausgabenseite:	49.124,21 €;
- Überschuss:	10.784,12 €;

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.II.16:	Reduzierung von 10.708,00 € auf 10.565,12 €;
- A.I.4:	Erhöhung von 1.554,51 € auf 1.555,11 €;
- A.II.25:	Reduzierung von 3.571,41 € auf 3.475,84 €;
- A.II.38:	Erhöhung von 619,84 € auf 619,92 €;
- A.II.53:	Reduzierung von 856,13 € auf 850,93 €;
- A.II.59:	Erhöhung von 403,51 € auf 426,99 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite:	59.765,45 €;
- auf der Ausgabenseite:	49.047,60 €;
- Überschuss:	10.717,85 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

### **Punkt 13. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD am 26.03.2017 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 05.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;



In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2017 für die Jahresrechnung 2016 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 19.541,93 €;
- auf der Ausgabenseite: 13.609,86 €;
- Überschuss: 5.932,07 €;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik HONSFELD nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 19.541,93 €;
- auf der Ausgabenseite: 13.609,86 €;
- Überschuss: 5.932,07 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### **Punkt 14. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN am 02.04.2017 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 18.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 03.05.2017 für die Jahresrechnung 2016 ein Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.818,73 €
- auf der Ausgabenseite: 22.949,77 €
- Überschuss: 6.868,96 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.I.4: Reduzierung von 1.436,62 € auf 1.436,52 €;
- A.II.41: Erhöhung von 2.168,59 € auf 2.237,13 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 29.818,73 €;
- auf der Ausgabenseite: 23.018,21 €;
- Überschuss: 6.800,52 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### **Punkt 15. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN am 02.04.2017 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 18.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2017 für die Jahresrechnung 2016 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.457,89 €;
- auf der Ausgabenseite: 15.809,79 €;
- Überschuss: 5.648,10 €;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 21.457,89 €;
- auf der Ausgabenseite: 15.809,79 €;
- Überschuss: 5.648,10 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 16. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT am 22.02.2017 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 07.03.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 04.05.2017 für die Jahresrechnung 2016 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 72.776,74 €;
- auf der Ausgabenseite: 69.248,94 €;
- Überschuss: 3.527,80 €;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 72.776,74 €;
- auf der Ausgabenseite: 69.248,94 €;
- Überschuss: 3.527,80 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 17. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD am 10.04.2017 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 05.05.2017 für die Jahresrechnung 2015 ein Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 44.323,22 €;
- auf der Ausgabenseite: 43.271,65 €;
- Überschuss: 1.051,57 €;

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.23: Reduzierung von 3.447,50 € auf 3.285,09 €;
- A.II.25: Erhöhung von 856,07 € auf 1.306,47 €;
- A.II.54: Reduzierung von 370,60 € auf 363,10 €;
- A.III.70: Reduzierung von 2.011,08 € auf 1.121,58 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 44.323,22 €;
- auf der Ausgabenseite: 42.662,64 €;
- Überschuss: 1.660,58 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTZFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 18. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD am 08.04.2017 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 05.05.2017 für die Jahresrechnung 2016 ein Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 113.298,86 €;
- auf der Ausgabenseite: 103.457,66 €;
- Überschuss: 9.841,20 €;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik MANDERFELD nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST :**

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 113.298,86 €;
- auf der Ausgabenseite: 103.457,66 €;
- Überschuss: 9.841,20 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 19. Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL am 12.04.2017 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 14.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und für die Jahresrechnung 2016 ein positives Gutachten erteilt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.218,23 €;
- auf der Ausgabenseite: 18.148,28 €;
- Überschuss: 3.069,95 €;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik KREWINKEL nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2016, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 21.218,23 €;
- auf der Ausgabenseite: 18.148,28 €;
- Überschuss: 3.069,95 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 20. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2016: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 03.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 31.05.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass das Bistum LÜTTICH am 19.05.2017 ein Gutachten zur Jahresrechnung 2016 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2016, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 101.241,72 €,
- auf der Ausgabenseite: 71.535,21 €,
- einen Überschuss von 29.706,51 €;

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Stadtverwaltung ST. VITH folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.I. 4: Reduzierung von 2.806,51 € auf 2.788,14 €;
- A.II.25: Erhöhung von 43,76 € auf 43,77 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Für die Jahresrechnung 2016, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 03.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der durch die Stadtverwaltung ST. VITH vorgenommenen Korrekturen ein positives Gutachten erteilt.

§ 2. Diese Rechnung weist nach Korrekturen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 101.241,72 €,
- auf der Ausgabenseite: 71.516,85 €,
- einen Überschuss von 29.724,87 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

**Punkt 21. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2017 an verschiedene Vereine und Vereinigungen (D.K.Nr. 485.12)** DER RAT;

In Erwägung, dass verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurkunstvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wird;

Nach Durchsicht der durch den Finanzdienst erstellten Berechnungslisten;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2017 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2017 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 8.990,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Vereine innerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN</u>	€
1	Feuerwehr	300,00
2	Junggesellenverein Manderfeld	50,00
3	Junggesellenverein Büllingen	50,00
4	Junggesellenverein Wirtzfeld	50,00
5	Hünninger Jugend VoG	50,00
6	Bund der Pensionierten Büllingen	200,00
7	Bund der Pensionierten Honsfeld	200,00
8	Bund der Pensionierten Manderfeld	200,00
9	Bund der Pensionierten Hünningen	200,00
10	Bund der Pensionierten Rocherath	200,00
11	Frohe Runde Manderfeld	200,00
12	Landfrauen Büllingen	270,00
13	Landfrauen Hünningen	270,00
14	Landfrauen Honsfeld	200,00
15	Landfrauen Manderfeld	270,00
16	Landfrauen Rocherath-Krinkelt	200,00
17	Landfrauen Mürringen	270,00
18	Landfrauen Wirtzfeld	200,00
19	Kultur- und Museumsverein Krewinkel	250,00
20	„Geschichte im Dorf“ Hünningen	100,00
21	Geschichtsverein Rocherath-Krinkelt	100,00
22	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
23	Kriegerverein Manderfeld, Heinzen Johann	25,00
24	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
25	KLJ Rocherath-Krinkelt	500,00
26	KLJ Wirtzfeld	420,00
27	KLJ Büllingen	432,50
28	KLJ Hünningen	342,50
29	KLJ Honsfeld	482,50
30	KLJ Mürringen	482,50
	<b>1. Zwischensumme</b>	<b>6.890,00</b>
	<u>Vereine außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN</u>	€
30	Zentrum für Förderpädagogik Bütgenbach	125,00
31	Zentrum für Förderpädagogik Eupen	125,00
32	Förderverein des Archivwesens Eupen	250,00
34	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
35	Stundenblume	125,00
36	The Spirit of St. Luc	500,00

37	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
38	Blindenhilfswerk St. Vith	50,00
39	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
40	Behindertensportclub der DG	250,00
41	Herz, Sport und Gesundheit VoG	125,00
	<b>2. Zwischensumme</b>	<b>2.100,00</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>8.990,00</b>

**Artikel 2.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 3.** Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 22. Aufnahme einer Anleihe zur Finanzierung des Umbaus und der Erweiterung des Rathauses in BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 487)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 28.01.2015, 30.11.2015 und 30.01.2017 über die Annahme des Projektes und des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten am Umbau und der Erweiterung des Rathauses in BÜLLINGEN;

Auf Grund des Kollegiumsbeschlusses vom 23.05.2017 über die Zuschlagserteilung zur Durchführung dieser Arbeiten;

Auf Grund des Artikels 8 3° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Vergeben wird der Auftrag über die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 1.246.000,00 € zur Finanzierung des Umbaus und der Erweiterung des Rathauses in BÜLLINGEN mit einer Laufzeit von 15 Jahren;

**Artikel 2.** Das vorliegende Lastenheft für die Vergabe der in Artikel 1 angeführten Anleihe anzunehmen;

**Artikel 3.** Die Vergabe der in Artikel 1 angeführten Finanzierungsaufträge erfolgt auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Lastenheft der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zuzustellen.

**Punkt 23. Gemeinderechnung 2016: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2016: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2016 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2016 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters WIRTZ in seinen detaillierten Darlegungen der Gemeinderechnung 2016;

Auf Grund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 13.06.2017;

Auf Grund des Artikels L1312-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinderechnung 2016 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierenden Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

**A) Haushaltsergebnis des Rechnungsjahres 2016**

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-verpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.590.534,06	10.179.335,73	1.411.198,33
Außerordentlicher Dienst	3.264.555,29	3.871.173,19	-606.617,90
<b>Gesamtbeträge</b>	<b>14.855.089,35</b>	<b>14.050.508,92</b>	<b>804.580,43</b>

**B) Buchführungsergebnis des Rechnungsjahres 2016**

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.590.534,06	9.923.291,54	1.667.242,52
Außerordentlicher Dienst	3.264.555,29	2.114.413,95	1.150.141,34
<b>Gesamtbeträge</b>	<b>14.855.089,35</b>	<b>12.037.705,49</b>	<b>2.817.383,86</b>

**Artikel 2.** Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2016 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierenden Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

**A) Ergebnisrechnung 2016**

Betriebsbonus	548.637,46 €
Außergewöhnlicher Überschuss	83.216,93 €
<b>Bonus des Rechnungsjahres 2015</b>	<b>631.854,39 €</b>

**B) Bilanz 2016**

Aktiva am 31.12.2016	88.840.811,34 €
Passiva am 31.12.2016	88.840.811,34 €

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2016 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

**Punkt 24. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2017 (D.K.Nr. 472.2)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2017, über die effektiv abgestimmt wird, am 20.06.2017 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 13.06.2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimme des Herrn PFLIPS:

**Artikel 1.** Den Gemeindehaushaltsplan 2017 wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes**

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2017 vor der 1. Abänderung	9.568.649,12	8.893.164,59	675.484,53

Erhöhungen	1.001.843,82	126.454,27	875.389,55
Verminderungen	49.402,62	592.571,86	543.169,24
<b>Neues Resultat 2017 nach der 1. Abänderung</b>	<b>10.521.090,32</b>	<b>8.427.047,00</b>	<b>2.094.043,32</b>

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

	<b>Einnahmen €</b>	<b>Ausgaben €</b>	<b>Überschuss €</b>
Haushalt 2017 vor der 1. Abänderung	4.460.073,05	4.460.073,05	0,00
Erhöhungen	1.912.645,90	2.040.770,97	128.125,07
Verminderungen	601.970,96	730.096,03	128.125,07
<b>Neues Resultat 2017 nach der 1. Abänderung</b>	<b>5.770.747,99</b>	<b>5.770.747,99</b>	<b>0,00</b>

**Artikel 2.** Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 25. Protokoll der Sitzung vom 29. Mai 2017 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. Mai 2017 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 2017 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.